

Beilage XXIV.

B e r i c h t

des in der 4. Sitzung der diesjährigen Landtagsession punkto Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung gewählten Ausschusses über die ihm in der 6. Sitzung zugewiesenen Petition des Vereins zur Rettung sittlich verwaarloster Kinder.

Hoher Landtag!

Die Vorstehung des Vereins zur Rettung sittlich verwaarloster Kinder im Lande Vorarlberg stellt mit Zuschrift vom 30. November d. J. an den hohen Landtag die Bitte:

das bisher dem Unternehmen entgegengebrachte Wohlwollen demselben ganz besonders im gegenwärtigen Momente der erfolgten Eröffnung des Rettungshauses zu behalten, erwähnt,

daß das bestehende Vermögen des Vereins trotz der vielen opferwilligen Gaben aus allen Theilen des Landes doch noch ein im Verhältnisse der zu lösenden Aufgabe viel zu geringes sei, indem die Zinsen desselben die statutarisch allein zu Vereinszwecken verwendet werden dürfen, nicht ausreichen, um seine Zwecke auf die Dauer voll und ganz erfüllen zu können, und

stellt daher das Ansuchen an den hohen Landtag dem Vereine aus Landesmitteln eine Unterstützung zu gewähren.

Bei Berathung dieses Gegenstandes lag es dem Ausschusse, dem die vorerwähnte Petition zur Berathung und Antragstellung zugewiesen wurde, vor Allem und hauptsächlich daran, seine Antragstellung so einzurichten, daß damit dem unter den langjährigen Sorgen und Bemühungen der hohen Landesvertretung in's Leben gerufenen nunmehr genehmigten, konstituirten und in die Aktion getretene Privat-Institute, die ungeschmälerte Fortdauer des Wohlwollens zum geeigneten Ausdrucke gelange und daß der aus diesem Anlasse vom Lande zu votirende Geldbetrag in keiner Weise schädigend, sondern vielmehr belebend und aufmunternd auf den für dasselbe bereits in Anspruch genommenen und noch weiter in Anspruch zu nehmenden Wohlthätigkeitsfimmel der Bevölkerung einwirke.

Seit der ersten Anregung zur Errichtung eines Rettungshauses für sittlich verwaarloste Kinder durch die 1880 von dem Seelsorgsklerus des Dekanates Dornbirn an den Landtag gerichtete Petition zieht sich wie ein rother Faden durch alle Verhandlungen des hohen Landtages die Idee hindurch, daß sich das anzustrebende Institut am besten und gedeihlichsten auf dem Boden der christlichen Privatwohlthätigkeit fundiren und am segensreichsten unter der Leitung eines kirchlichen Ordens wirken werde.

Ganz von dieser Idee geleitet und von diesem Geiste durchtränkt ist schon der erste Bericht, mit dem der damalige für die Berathung dieses Gegenstandes um 2 Mitglieder verstärkte Schulausschuß seinen Antrag für die Einleitung der nothwendigen Erhebungen richtete.

Der Umstand der fortwährenden Zunahme sittlich verwahrloster Kinder als Thatsache, den erbarmungswürdigen Zustand solcher Kinder an sich, sowie die traurigen Folgen des sorglosen Gehenlassens für die betreffenden Individuen sowohl als für die Gesellschaft in einer eingehenden Erörterung in's Auge fassend, spricht sich der genannte Bericht über die ihm am geeignetst erscheinende Hilfe in folgender Weise aus:

„Daß der Staat mit seinen Gesetzen, daß die Schule mit ihrer vielfach einseitigen Verstandesbildung der Jugend, dem Uebel nicht zu steuern vermögen, bezeugt der dermalige Zustand der Societät, bestätigt die Erfahrung aller Zeiten. Hier kann in erster Linie die christliche Religion ganz allein Abhülfe verschaffen. Und dies ist begreiflich. Ganz abgesehen von anderen Gründen, möge es genügen, darauf zu verweisen, daß den verwahrlosten jungen Menschen innige Liebe allein auf den rechten Weg leiten kann. An dem Kinde, an der Jugend, Vater- und Mutterstelle vertreten, das kann der Staat nicht, das kann die Schule nicht, das kann allein die Kirche. Darauf aber kommt es ja gerade an, daß das verwahrloste Kind Vater und Mutter wieder zu finden in die Lage versetzt werde, denn nur was diese Liebe säet, kann keimen, wachsen und gedeihen. Daß ferner die Lösung dieser immerhin schwierigen Frage der Kirche möglich sei, das hat sie auf anderen, keineswegs hier fernabliegenden Gebieten seit den Tagen ihres Bestehens bis zur Stunde mehr als einmal glänzend bewiesen. Wie sie das leibliche Elend der Menschheit durch Errichtung von Spitalern, Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten nach Kräften linderte, so vermag sie auch, wenn sie frei und ungehindert ihre reichen Hilfsmittel entfalten kann, die geistige Noth und die sittliche Verkommenheit zu heben.

Soll demnach die verwahrloste Jugend wahrhaft erzogen werden, so kann dies nur dann geschehen, wenn dieselbe in einer Anstalt Zuflucht findet, die, rein privaten Characters auf kirchlicher Grundlage aufgebaut ist. Von einer solchen, durch großmüthige Opfer der christlichen Charitas gegründeten, vom christlichen Geiste durchwehten und belebten und im christlichen Geiste geleiteten Anstalt dürfen wir dann mit Recht und Zuversicht erwarten, daß sie die schönsten Früchte hervorbringe.

Freilich müssen solche Institute, beim Fehlen der ausreichenden materiellen Mittel, klein und fast unscheinbar in die Welt treten; ist aber ihr Zweck einmal nicht bloß allenthalben bekannt, sondern auch erkannt, haben sie durch Besserung verwahrloster junger Personen den Beweis erbracht, daß sie ihre zwar sehr schwere, aber noch weit lohnenswerthere Aufgabe erfüllen, dann werden sie gleichsam von selbst wachsen und gedeihen und mehr und mehr zum Segen und zur Wohlfahrt der Menschheit beitragen. Ja, selbst ihr bloßes Dasein wird viel dazu verhülfllich sein, die Laster und Verbrechen der Jugend, wenn auch nicht ganz hintanzuhalten, so doch merklich zu vermindern. Der Gedanke: Meine Kinder kommen in's Asyl, wenn ich deren Erziehung vernachlässige, wird gewiß manchen Vater und manche Mutter bewegen, sich der Erziehungspflicht eifriger zu widmen, als es leider sonst der Fall gewesen wäre.

Obwohl nun gegenwärtig alle und jede Mittel zu fehlen scheinen, welche erforderlich sind, um eine Anstalt, welche sich die Erziehung der verwahrlosten Jugend zur Aufgabe setzt, in's Leben zu rufen und zu erhalten, so kann uns dies nicht abhalten, einem hohen Landtage die Mitwirkung zur Gründung solcher Anstalten auf das eindringlichste zu empfehlen. Denn wir leben der Ueberzeugung, daß, wenn der hochwürdigste Bischof durch einen Aufruf an Klerus und Volk, diese zur Theilnahme an der Herstellung eines solchen Werkes ermuntert, daß, wenn der Landes-Ausschuß die Gemeinde-Vorsteherungen dafür zu gewinnen bestrebt ist, daß sie sich mit der Ausführung eines so großen Gedankens befreunden, dann auch das Zustandekommen solcher Asyle nicht wird auf sich warten lassen. Denn noch lebt in unserm Volke, bei Arm und Reich, jener verständige, humane, und was mehr werth ist, jener christliche Geist werththätiger Liebe, wie er von jeher unsern Ahnen eigen war, und wie er — um nur auf Eines hinzuweisen — von seinem Dasein Kunde gegeben durch Gründung der Privatwohlthätigkeitsanstalt in Balduna. Der lebendige Geist des Christenthums und die gewaltige Energie, die in einem Manne glücklich sich paarten, in einem Manne,

dessen Name nach Jahrhunderten noch von unsern dankbaren Nachkommen, mit Achtung genannt werden wird, haben es vermocht, Tausende von Herzen zu bewegen und zu rühren und zu großen Opfern geneigt zu machen. Und aus diesen Kreuzern und Nothpfenningen der Armen, wie aus größeren Beiträgen der Wohlhabenden und Reichen, wurde jenes Monument christlicher Denkmals- und Handlungsart erbaut, auf das der Vorarlberger mit berechtigtem Stolze sein Auge hinwendet. Was aber damals, was vor wenigen Jahren möglich war, nämlich das Aufbringen bedeutender Summen zur Schaffung jener Anstalt, das halten wir auch heute nicht für unmöglich, wo es gilt ein Institut in's Leben zu rufen, das bestrebt ist, so schöne Ziele anzustreben, wie sie dem Asyl für verwahrloste Jugend eigen sind. Noch gibt es unter dem biederen vorarlbergischen Volke edle Menschenfreunde und christlich denkende Seelen, welche ein Herz dafür haben, für die arme bedauerungswürdige verwahrloste Jugend, und sie werden gewiß bereit sein, nach Kräften zur Errichtung einer so überaus wohlthätig wirkenden Anstalt ihr Schärfelein beizutragen."

In diesem Berichte ist, wie ersichtlich, ein ganz besonderes Gewicht auf den rein privaten Charakter der in Aussicht genommenen Anstalt, sowie daß dieselbe auf kirchlicher Grundlage aufgebaut werde, und endlich, daß die Mittel für deren Gründung durch die großmüthigen Opfer der christlichen Charitas aufgebracht werden, gelegt.

Obwohl, wie es im zitierten Berichte heißt, damals alle und jede Mittel zu fehlen schienen, welche erforderlich sind, um eine Anstalt, welche sich die Erziehung der verwahrlosten Jugend zur Aufgabe setzt in's Leben zu rufen und zu erhalten, so sehen wir bereits in diesem Jahre eine solche Anstalt mit dem gewünschten privaten Charakter unter den nachhaltig fortgesetzten und zielbewußten Bestrebungen der Landesvertretung in ihrem Actionsbeginne in dem im August d. Js. behördlich genehmigten Privatwohlthätigkeitsverein mit dem Namen: „Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Lande Vorarlberg;" wir sehen dieselbe auf der gewünschten kirchlichen Grundlage aufgebaut, indem nach §. 2 der Statuten des genannten Vereins der Zweck desselben ist „sittlich verkommenen Kindern eine religiös — sittliche Erziehung zu verschaffen und zur Erreichung dieses Zweckes die Leitung der Anstalt kirchlichen Ordenspersonen, den ehrwürdigen Kreuzschwestern auf Jagdberg, Gemeinde Schlins anvertraut ist, und wir haben gesehen, wie die bisherige materielle Fundirung der Anstalt ihre vorzüglichste und hauptächlichste Quelle in den großmüthigen Opfern der christlichen Liebe gefunden hat.

Von den fl. 12.292. 89., welche der Landesauschuß als bisherige provisorische Verwaltung des Asylfondes am 11. November d. J. den Bevollmächtigten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder übergeben wurden, entstammt der weitaus größte Theil — ca. 5/6 des Ganzen — der in Anspruch genommenen freien Werthätigkeit der christlichen Nächstenliebe, die auch fernerhin wohl die hauptsächlichste, ausgiebigste und segensreichste Quelle für die Aufbringung der zur weitem Entwicklung der Anstalt nöthigen materiellen Mittel wird bilden müssen. Was das Land als Solches aus den Steuergeldern seiner Bevölkerung hiezu beitragen konnte, und, wollte es den angestrebten Zweck in seinen Anfängen in möglichst kurzer Zeit erreicht sehen, auch thun mußte, hat es gleich in den ersten Jahren der Anstrengung einer solchen Anstalt bereits gethan, indem es 1880 fl. 500. — 1882 fl. 1000. — und 1883 nochmals fl. 500. — als Gründungsbeiträge votirte, um damit seinen Bemühungen um das Zustandekommen eines Rettungshauses für verwahrloste Kinder wenigstens einen Anfang für seine materielle Foundation zu geben.

Der Auschuß ist nun bei aller Sympathie für das Institut in Uebereinstimmung mit dem Landesauschußberichte vom vorigen Jahre (Beilage XVII. ad C. 10) der Ansicht, die weitere Verfolgung des anzustrebenden Zieles könne und müsse fortan den Wohlthätern und Stiftern überlassen bleiben und zwar einerseits, weil das Land als Solches im Verhältnisse zu seinen Kräften eben seine ansehnlichen materiellen Opfer bereits gebracht habe, und andererseits, weil im Interesse des angestrebten guten Zweckes ebenso vermieden werden muß, durch fernere Beiträge aus den Steuergeldern des Landes, die doch nicht groß sein könnten, den Wohlthätigkeitsfönn der Bevölkerung durch die unrichtige Schlussfolgerung abzuschwächen oder irre zu leiten, daß die Spenden hoch-

herziger Gönner und Wohlthäter des Vereins schließlich als eine Art freiwilliger Steuern zu betrachten kommen, die mehr dazu dienen, eine Entlastung der Steuerpflichtigen des Landes zu bilden, als einen wohlthätigen Zweck zu befördern.

Nachdem sich das Comité sohin nicht in der Lage befindet, die gewünschte Unterstützung aus Landesmitteln in Antrag zu bringen, glaubt es jedoch dem hohen Landtag den Vorschlag machen zu sollen, dem neuen Institute seine stete Geneigtheit zu jeder ihm möglichen moralischen Unterstützung, sowie insbesondere die Fortdauer seiner warmen Interessen dadurch zu bekräften und bethätigen, daß das Land dem Vereine als Mitglied beitrete.

Nach §. 4 der am 23. August 1885 Nr. 5558 prs. von der hohen Statthalterei in Innsbruck auf Grund des Vereinsgesetzes genehmigten Statuten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Lande Vorarlberg kann Jedermann Mitglied dieses Vereins werden, der

a. entweder ein- für allemal einen Beitrag von 20 fl. oder

b. einen jährlichen Beitrag von wenigstens fünfzig Kreuzer leistet.

Nach Inhalt dieses §. kann Jedermann Mitglied des Vereins werden, der nur eine dieser beiden Bedingungen erfüllt. Es können nicht bloß physische Personen beiderlei Geschlechtes und jeden Alters sondern auch Gesellschaften, Korporationen, Vereine, Gemeinden &c. — in Darstellung einer moralischen Person dem Vereine als Mitglieder beitreten. In dieser Eigenschaft sind bereits einige Gemeinden, deren Vertretungen ein richtiges Verständniß über die Wichtigkeit einer besonderen Aufmerksamkeit und Pflege für die Erziehung sittlich verwahrloster Kinder und ein warmes Herz für die Sache haben, durch Gemeindeauschußbeschuß als Mitglieder unter Botirung eines einmaligen Beitrages von wenigstens zwanzig oder auch mehr Gulden beigetreten, und es ist wünschenswerth, daß diesem guten Beispiele recht viele oder alle Gemeinden des Landes sowie auch Gesellschaften, Vereine, Korporationen &c. folgen mögen.

Was die Höhe der als einmaligen Beitrag zu notirende Summe betrifft, hat sich das Comité geeinigt, einen Beitrag von fl. 100. — in Vorschlag zu bringen.

Nach diesen Ausführungen beehrt sich der Ausschuß zu stellen den

U n t r a g:

Der hohe Landtag wolle beschließen, es trete das Land Vorarlberg dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Lande Vorarlberg als Mitglied unter Botirung eines einmaligen Beitrages von fl. 100. — bei.

Bregenz, am 16. Dezember 1885.

Johannes Zobl, Generalvikar,
Obmann.

Johannes Thurnher,
Berichterstatter.

